

erstens nur an die mit den Landgerichten, bei denen ja ursprünglich ähnliche Bedenken laut wurden, gemachten Erfahrungen zu denken; man werde zweitens daran denken müssen, daß es schon bei den meisten hierher gehörigen Fällen die Natur der Sache mit sich bringen werde, daß die Parteien nicht in Person den Streit führen, sondern Rechtsanwälte damit beauftragen würden; drittens endlich werde sich im Verfahren dafür sorgen lassen und sei schon im Entwurfe dafür gesorgt, daß im Bedürfnisfalle die Verhandlung und die Erörterung des Thatbestandes, ferner die Beweisaufnahme an Ort und Stelle und eventuell unter Beauftragung der lokalen Behörden damit stattfinden könnten. (Vergl. z. B. §§ 46, 51, 52 der Neuen Fassung.)

Dieser Anregung folgte alsbald von anderer Seite der formelle Antrag:

dem § 2 der Bisherigen Fassung die Fassung zu geben:

Verwaltungsgerichte sind die Kreishauptmannschaften in kollegialer Zusammensetzung und das Oberverwaltungsgericht.

und dieser Antrag wurde einhellig zum Beschluß erhoben. Hieraus erklären sich die §§ 2 flg. der Neuen Fassung.

Im Zusammenhange mit der Errichtung der Verwaltungsgerichte und der Zuständigkeit derselben wurde das Verfahren im allgemeinen besprochen. Während man das in der Bisherigen Fassung vorgeschlagene Verfahren für das Oberverwaltungsgericht im allgemeinen als nothwendig und zweckmäßig anerkannte, wurde von mehreren Seiten angeregt, bei den Verwaltungsgerichten unterer Instanz es im wesentlichen bei dem auf dem D-Gesetze beruhenden Verfahren, vielleicht mit einigen Verbesserungen, zu lassen. Indem die Vertreter dieser Meinung sich auf die in dem Beschlusse der Kammern gegebene Direktive (thunlichste Anlehnung des Verfahrens an das bisherige Verfahren) bezogen, wiesen sie darauf hin, daß auch nach dem D-Gesetz (§ 6) eine mündliche Verhandlung geboten und mindestens statthaft sei. Gegen diese Anregung wendeten sich die Herren Vertreter der Regierung mit großer Entschiedenheit: Die Aufhebung des D-Gesetzes sei aus den verschiedensten Gründen nothwendig; das Bestehen des D-Gesetzes neben dem neuen Gesetze werde zu den größten Schwierigkeiten, Zweifeln und Unzuträglichkeiten führen. Aus der Mitte der Deputation schlossen sich einige Mitglieder der Ansicht der Herren Regierungsvertreter an. Es wurde bezweifelt, ob sich aus dem § 6 des D-Gesetzes wirklich eine Garantie des mündlichen und kontradiktorischen Verfahrens herleiten lasse und in dieser Beziehung auf die langjährige Praxis hingewiesen, welche eine derartige Handhabung des D-Gesetzes nicht kenne, ja welche überhaupt das Verfahren nach dem D-Gesetze beinahe gänzlich habe verschwinden lassen. Es wurde weiter von dieser Seite betont, daß es doch den heutigen Anschauungen auf dem Gebiete der Rechtspflege wenig entspreche, die Normirung des Verfahrens, die Gewährung von Fristen, die Bestimmung der Folgen der Versäumnis dieser Fristen u. s. w. lediglich dem subjektiven Ermessen des Administrativrichters zu überlassen, daß man vielmehr jetzt auch in der gesetzlichen Festlegung der Grundsätze des Verfahrens, gerade wie im Civilprozesse, ein Moment des Rechtsschutzes erblickt.

Das Ergebniß der Berathungen war, daß man sich im allgemeinen und vorbehältlich von Aenderungen im einzelnen mit der Regelung des Verfahrens, wie es in der Bisherigen Fassung geregelt war, einverstanden erklärte.

III.

Wenn sich nunmehr die Berichterstattung auch den Einzelbestimmungen zuwendet, so kann es selbstverständlich nicht ihre Aufgabe sein, jeden einzelnen Paragraphen zu besprechen. Eine große Anzahl der in der Neuen Fassung getroffenen Aenderungen erklärt sich von selbst oder aus den oben berichteten Verhandlungen und Beschlüssen.